

Objektyp: **Competitions**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **1/2 (1883)**

Heft 13

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rücksicht auf den Amtsgebrauch so getroffen, dass die Bureau Räume gegen die Strasse gelegt sind. Daran schliesen sich die Vorzimmer und parallel damit die Corridore, die um das ganze Gebäude laufen und in die alle Treppen münden. Von den Aemtern sind diejenigen, die mit dem Publikum den grössten Verkehr haben, in die untern Etagen gelegt. Die Keller enthalten grosse Depoträume und es sind unter den grossen Festtreppen überwölbte Räume geschaffen, die zum Zweck eines Rathhauskellers eingerichtet werden.

Um das Gebäude in allen Theilen feuersicher herzustellen, sind nicht nur Decken mit, zwischen eisernen Traversen liegenden, Gewölben versehen, sondern auch die Dachstühle durchweg aus Eisen hergestellt. Die auf den Holzsparren befestigte Dachverschalung ist mit grauem englischem Schiefer nach französischer Art bedeckt, und es sind Rinnen, Bekrönungen etc. aus schwarzgebeiztem Zinkblech hergestellt.

Die Heizung ist eine durch Dampf activirte Centralheizung, deren Anlagen in den Kellergeschossräumen und deren hiezu erforderliche grosse Kesselhäuser in den beiden westlichen Höfen untergebracht sind. Mit der Heizung ist eine vollständige Ventilations-Anlage mit theilweiser Benützung mechanischer Hilfsmittel verbunden.

Bei der Anlage der Beleuchtung, welche vorläufig für Gas eingerichtet ist, ist auf eine spätere Einrichtung für electriche Beleuchtung genügend Rücksicht genommen. Das Wasser der Hochquellenleitung ist ins Gebäude sowohl für Trinkwasser, als zu Feuerlöschzwecken in ganz ausgedehntem Maasse eingeführt.

Die Façaden sind reich gegliedert, was ganz besonders in der gegen die Ringstrasse liegenden Hauptfaçade zum Ausdruck kommt. Der Gesamteindruck ist in beifolgender Perspective widergegeben, die wir, nebst dem Grundriss, der Gefälligkeit der Redaction des in Wien erscheinenden Fachblattes: „Der Bautechniker“ verdanken. Die an der Hauptfaçade um die Tiefe der offenen Arcadenstellung hervortretende mittlere Partie wird durch den ebenfalls in seiner ganzen Tiefe vorspringenden mittlern Hauptthurm getheilt, und es wird der Charakter der Hauptfaçade durch diesen, sowie durch vier je 60 m hohe Seitenthürme, sammt den an den Ecken vortretenden Pavillons mit hohen Mansarddächern, aufs trefflichste festgestellt. Ebenso unterbrechen die mittleren Theile der Rück- und Seitenfaçaden kräftige Risalite, welche ebenfalls durch emporragende Mansarddächer gekrönt sind.

Die verticale Gliederung wird durch Pilaster, die horizontale Richtung durch starke profilirte Gesimse geschieden, und es characterisirt das Princip der horizontal durchlaufenden Gesimse die eigenartige Entwicklung des hier zur Anwendung gebrachten gothischen Stils. Das Ornament in freier, selbstständiger Entwicklung nimmt zur Grundlage theils italienische, theils deutsche Motive dieses Stils und Oberbaurath Schmidt, hat gerade an diesem mit grossem Glück eine Verschmelzung der rein gothischen Form mit der Renaissance durchgeführt.

Das Dachgesims wird von einer Gallerie gekrönt; über demselben stehen unter Baldachinen typische Figuren, die Repräsentanten der verschiedenen Gewerbe vorstellend. An den Eckpavillons sind in gleicher Höhe Typen der Bürgerwehr, abwechselnd mit Schildhaltern, angebracht, welche die Wappen der Vorstadtgemeinden zeigen. An dem Thurm gruppieren sich Schildhalter mit den Wappen der österreichischen Kronländer.

Der Wiener Rathhausbau bezeichnet den Höhepunkt auf dem Gebiete des Profanbaues und er scheint berufen zu sein, einen wichtigen Abschnitt in der Geschichte der modernen Architectur zu bilden.

Die Aussen-Façaden sind in Haustein hergestellt, ebenso der grosse Hof und die beiden mittleren Durchfahrtshöfe; dagegen sind die übrigen Höfe zum Theil in Stein zum Theil mit Mörtelputz unter Anwendung von Sgraffito ausgeführt.

Das Material ist meistens aus Niederösterreich, namentlich die Quader und Formsteine, ein Theil des Marmors

wurde aus den salzburgischen Lagern bezogen, für wichtigere Architecturtheile wurde Gestein des Karstes und von Trient sowie Oolith von Nancy für Figuren und Säulchen herbeigeschafft.

Die Baukosten sollen sich bis heute auf 13 Millionen Gulden belaufen und wir haben, entgegen den früher aufgetauchten Klagen über die hohen Baukosten, mit Freude vernommen wie die Wiener mit ihrem neuen Rathhause und ihrem Baumeister zufrieden sind. Dies zeigte sich in glänzender Weise bei den am 12. und 13. dies stattgehabten Eröffnungsfeierlichkeiten, an welchen dem genialen Meister das Ehrenbürgerrecht der Stadt Wien verliehen wurde. K.

Necrologie.

† A. Leuch. Am 22. dies starb im Alter von nur 32 Jahren unser College Bezirksingenieur A. Leuch in Bern. Der Verstorbene besuchte in den Jahren 1869—1873 das eidgenössische Polytechnikum. Als gutem Schüler stand dem jungen, hoffnungsvollen Techniker eine schöne Laufbahn in seinem Berufe bevor. Und in der That, kaum waren seine Studien beendet, so wurde ihm die Leitung der Vollendungsarbeiten an der Aarcorrection im Haslethal übertragen, welche Arbeit er mit vielem practischen Geschick zu Ende führte. Er übernahm sodann die Leitung der Binnencorrection im Seeland und führte diese Entsumpfanlage in musterhafter Weise aus. Nur ungern verliess er das seeländische Dorf Ins, das ihm zur zweiten Heimat geworden, um am Platze des wegen Krankheit zurückgetretenen Herrn von Steiger die Stelle eines Bezirksingenieurs von Bern anzutreten. In dieser Stellung schien er so recht in seinem Elemente zu sein; hier entwickelte er denn auch als pflichtgetreuer Beamter eine Thätigkeit, die ihm in kurzer Zeit das volle Zutrauen seines Bezirkes erwarb.

Leider sollte es ihm nicht lange vergönnt sein, in diesem Wirkungskreise seine Talente und seinen klaren Verstand zu verwerthen. Eine tückische Krankheit zerstörte das blühende, jugendlich kräftige Leben in kurzer Frist. Der Verstorbene war bei allen seinen Fachgenossen wegen seines geraden, lauten und liebenswürdigen Characters, dem alles Gezierte fern war, ausserordentlich beliebt und sein Tod wird im Kreise seiner Collegen schmerzlich empfunden werden. Leuch war auch ein treues Mitglied der G. e. P., an deren Versammlungen er regelmässig Theil genommen, um die alten Freundschaftsbande wieder neu zu knüpfen.

Concurrenzen.

Concurrenz zur Erlangung von Plänen für den Bau einer Wahl- und Tonhalle in St. Gallen. Das am 22. dies versammelt gewesene Preisgericht, dessen Zusammensetzung in Bd. I Nr. 23 mitgetheilt wurde, hat folgenden Projecten Preise zuerkannt:

1. Motto: Vivat Semper, Verfasser: Architect Hermann Weinschenk in Hottingen bei Zürich.

Ein zweiter Preis, Betrag 1400 Fr.

2. Motto: In suffragiis et in sonis concordia, Verfasser: Architecten Fr. Walser und Leonhard Friedrich in Basel.

Ein zweiter Preis, Betrag 1400 Fr.

3. Motto:  (Violinschlüssel), Verfasser: Dériaz frères, architectes Genève.

Ein dritter Preis, Betrag 700 Fr.

Von Zuspreehung eines ersten Preises wurde Umgang genommen, weil von keinem Project das aufgestellte Programm vollständig eingehalten wurde. Namentlich ist nach Ansicht des Preisgerichtes die Ausführung um den Maximalbetrag von 450 000 Fr. bei keinem der prämiirten Projecte möglich, wobei übrigens zugegeben wird, dass das Programm, dieser Baukosten-Limite gegenüber, etwas viel verlangt. Es wird indessen für thunlich gehalten, bei den gekrönten Projecten, ohne wesentlichen Nachtheil für dieselben, Reductionen vorzunehmen, welche den Kostenpunkt namhaft herabmindern.

Ein zweites Motiv, keinen ersten Preis zuzuerkennen, war, dass die beiden erst prämiirten Entwürfe ziemlich gleichwerthig sind und dass es von diesem Gesichtspunkt aus als eine Unbilligkeit erscheinen müsste, einen so starken Unterschied zwischen denselben zu machen.

Concurrenz zur Erlangung von Entwürfen für zwei eiserne Brücken über die Donau beim Bahnhof Czernawoda und über die Borcea bei Fetesti in Rumänien. Am 22. dieses Monates erfolgte der Spruch des Preisgerichtes in dieser höchst interessanten Concurrenz. Laut demselben

wurde ein erster Preis nicht ertheilt. Den zweiten Preis von 30 000 Fr. erhielt die Société de Batignolles, vormals Gouin & Co. in Paris, während der dritte Preis von 20 000 Fr. der Association von Klein Schmoll und Gärtner in Wien mit der Gutehoffnungshütte in Oberhausen zuerkannt wurde. Ehrenmeldungen erhielten die HH. Philipp Holzmann & Co. in Frankfurt a. M. zusammen mit der Union in Dortmund und der Esslinger Maschinenfabrik in Esslingen, sowie Fives-Lille in Paris. — Bei dieser Gelegenheit haben wir noch eine Berichtigung der bezügl. Notiz in unserer letzten Nummer nachzutragen: Erstens ist zu lesen anstatt Röthlisberger und Kunz, Röthlisberger und Simons; zweitens sollte es selbstverständlich anstatt *Fundationsviaducte*, *Inundationsviaducte* heissen.

Miscellanea.

Congress betreffend die Frage der Einführung des Erfindungsschutzes in der Schweiz. Wegen Raummangel sind wir zu unserem Bedauern genöthigt, eine einlässliche Berichterstattung über diesen am 24. und 25. dies in Zürich abgehaltenen Congress auf die nächste Nummer zu verschieben.

Wir beschränken uns in Folge dessen vorläufig darauf die vom Congress unter Namensaufruf angenommene Resolution, so wie sie vom Bureau des Congresses endgültig festgestellt wurde, in ihrem vollständigen Wortlaute zu veröffentlichen. Dieselbe lautet:

„Der Congress, in Erwägung:

1. Dass das System des Erfindungsschutzes den Fortschritt und die Entwicklung der Industrie begünstigt, indem es die Kenntniss und Anwendung neuer Verfahren fördert;
2. Dass dasselbe den Erfindern eine gerechte Entschädigung für ihre Arbeit zu sichern trachtet und sie dadurch im Lande zurückhält, was die Entstehung neuer Industriezweige begünstigt;
3. Dass, in Folge des Vertrages vom 23. Februar 1882, Angehörige Frankreichs das Recht geniessen, ihre Muster und Modelle in der Schweiz schützen zu lassen, während die Schweizer selbst das gleiche Recht im eigenen Lande nicht besitzen;
4. Dass somit durch ein schweizerisches Gesetz über Muster- und Modellschutz kein Recht geschaffen würde, welches den Angehörigen Frankreichs nicht ohnehin zustände und zwar nicht erst seit 1882, sondern seit dem Handels-Vertrage von 1864. Ein schweizerisches Gesetz würde also keine grundsätzliche Aenderung in der Lage unserer Industrien erzeugen, sondern hätte lediglich den Vortheil, den Schweizern das Eigenthum an Modellen und Mustern direct zugänglich zu machen;
5. Dass ein solches Gesetz zur Erfindung neuer Muster und Modelle anspornen würde, für die Industrie, das Kunstgewerbe und Handwerk ein unerlässliches Bedürfniss ist und den schweizerischen Künstlern, Fabrikanten und Arbeitern einen wirksamen Schutz gewähren würde, welcher sie im Lande zurückhielte, während der gegenwärtige Zustand sie zur Auswanderung veranlasst;
6. Dass die Anerkennung des Eigenthums an Erfindungen, Mustern und Modellen die Wirkung hätte, die Schweiz mit andern civilisirten Staaten auf dieselbe Linie zu stellen und unsere Industrie vor dem Vorwurfe der unberechtigten Nachahmung, welcher ihr oft gemacht wird, zu schützen.
7. Dass die Annahme dieses Grundsatzes zudem die Schweiz in die Lage versetzen würde, an der internationalen Regelung der Frage des industriellen Eigenthums theilzunehmen und als Glied der *internationalen Union für den Schutz des industriellen Eigenthums* die Vortheile zu geniessen, welche ihr daraus erwachsen können,

beschliesst:

- I. Es ist dringlich, dass die Frage des industriellen Eigenthums durch ein eidgenössisches Gesetz geordnet werde.
- II. Das Bureau des Congresses wird beauftragt, den hohen eidgenössischen Behörden die Wünsche vorzulegen:
 - a) dass die Revision des Artikels 64 der Bundesverfassung, welche der Eidgenossenschaft das Recht der Gesetzgebung, betreffend Erfindungspatente, Muster und Modelle, Schutz verleihen soll, dem Volke von Neuem vorgelegt werde;
 - b) dass diese Frage für sich allein gebracht werden möchte, ohne dass am gleichen Tage eine andere eidgenössische Abstimmung stattfinde.
- III. Der Congress spricht im Betreff der in dieser Hinsicht später zu erlassenden Special-Gesetze folgende Wünsche aus:
 - a) Die Gesetzgebung hat die Interessen der im Lande bestehenden Industrien und Gewerbe und in internationalen Beziehungen die Gegen-

seitigkeit in den Ausführungsbestimmungen möglichst sorgfältig zu wahren, insbesondere ist schon im Stadium der Vorberathung den Fachleuten ausreichende Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben.

b) Die schweizerische Gesetzgebung hat sich auf den Standpunkt zu stellen, dass alle Erfindungen, welche im Zeitpunkt der Bekanntmachung des Gesetzes bereits ausgeführt und der Oeffentlichkeit übergeben worden sind, nicht mehr gültig patentirt werden können.

c) Sie muss in der Bestimmung der Gegenstände, auf welche der Erfindungsschutz Anwendung finden soll, den theoretischen und praktischen Schwierigkeiten Rechnung tragen, welche in der Anwendung des industriellen Eigenthums auf die chemischen und pharmaceutischen Industrien liegen. Zu diesem Zwecke soll die chemischen Producte und Verfahren in ihrer Anwendung auf die Färberei, die Druckerei, die Appretur und die Bleicherei von Geweben und Garnen ausschliessen. Zugleich soll sie durch Gestattung der Möglichkeit für Jedermann patentirte Erfindungen gegen eine (nöthigenfalls gerichtlich festzustellende) Entschädigung zu benutzen (Licenzzwang) der ungehinderten und intensiven Ausnutzung der Erfindungen Rechnung tragen.

d) Sie muss darauf hinzielen, den Erfindungsgeist zu entwickeln, indem sie alle übertriebene Reglementirerei vermeidet, sie muss die Wohlthat des Gesetzes Allen mit möglichst wenig Kosten zu Theil werden lassen; die Taxen sollen lediglich bestimmt sein, die entstehenden Kosten zu decken und keinen fiscalischen Character haben.“

Der mit 110 gegen 51 Stimmen abgelehnte Antrag Weissenbach, welcher von verschiedenen Seiten irrthümlich als eine Kundgebung gegen den Erfindungsschutz aufgefasst wurde, lautete einfach dahin, dass es unter Ziffer 1 heissen solle:

„Es ist dringlich, dass die Frage des industriellen Eigenthums geprüft (anstatt geordnet) werde.“

Unterseeischer Ballon. Nach den „Daily News“ wird den Fremden, welche diesen Winter Nizza und seine Ausstellung besuchen, unter Anderem eine aussergewöhnliche Unterhaltung geboten. Aehnlich wie Giffard während der Weltausstellung von 1878 in einem riesigen „Ballon captif“ den Besuchern Paris aus der Vogelperspective zeigte, so wird Ingenieur Toselli alle Neugierigen in einem von ihm construirten Apparate in die Tiefe des mittelländischen Meeres begleiten.

Der Erfinder gedenkt mit seinem Ballon bis auf eine Tiefe von 120 m unter den Wasserspiegel zu tauchen. Um dem Drucke, den das Wasser bei einer solchen Tiefe ausübt, zu widerstehen, ist derselbe aus Stahl und Bronze erstellt.

Dieses „unterseeische Observatorium“ hat eine Höhe von 8 m und drei Abtheilungen. Davon ist die oberste für den Steuermann bestimmt, der von hier aus die Bewegungen des Apparates leitet und überwacht, sowie auch den Mitreisenden alle nöthigen Erklärungen gibt, über die erreichte Tiefe und über all' das, was im Meeresgrunde sich ihnen zeigt. Die zweite, in der Mitte des Ballons sich befindliche Abtheilung, ist eingerichtet, um bequem acht Reisende zu empfangen, welche durch entsprechend angebrachte Glasplatten nach Wunsch die Fische, Pflanzen und Felsen, welche sich auf dem Grunde des Meeres befinden, betrachten können. Da auf 70 m Tiefe die Dunkelheit eine fast vollständige ist, so besitzt der Apparat eine sehr intensive electrische Lampe, die ihr Licht weithin ausstrahlt und die Gegenstände auf bedeutende Entfernung erkennen lässt.

Ein Dampfschiff führt das Observatorium an alle jene Stellen, die in der Umgebung von Nizza als sehenswerth bekannt sind. Ein Telephon steht zur Verfügung der Reisenden, durch dessen Hülfe sie sich mit den auf dem Dampfschiffe gebliebenen Passagieren unterhalten können. Sogar ein telegraphischer Apparat ist beigegeben.

Die dritte Abtheilung ist für die Maschine bestimmt, welche nach Art der Blase im Leibe eines Fisches funktionirt und dadurch das Auf- und Niedersteigen des ganzen Apparates bewerkstelligt.

* * *

Wir reproduciren obige uns von einem unserer Leser zugesandte Notiz hauptsächlich desswegen, weil der darin beschriebene Apparat, sofern er sich bewähren sollte, der Wissenschaft grosse Dienste zu leisten im Stande wäre, namentlich zur Erforschung von solchen Tiefen, die mit den gewöhnlichen Taucherapparaten in Folge des grossen Luftdruckes nicht mehr erreicht werden können. Auch bei Untersuchungen mehr technischer Art, z. B. bei Voruntersuchungen über die Lage von in grössern Tiefen versunkenen Schiffen könnten in Specialfällen ähnliche Apparate von Nutzen sein. Die Red.

Redaction: A. WALDNER.
Claridenstrasse 30, Zürich.